

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie für die Verwendung der Lehrmittel

Diese Richtlinie regelt die Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (im Folgenden Lehrmittel). Sie wird regelmäßig an den Stand der Diskussionen über das Lehrkonzept der Universität angepasst.

Beschlossen

von der Vergabekommission am 08.08.2008 und vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 12.08.2008.

Allgemeine Grundsätze

Die Mittel sind zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Qualitätsverbesserungsgesetz). Ziel des Einsatzes dieser Mittel ist es, über die Mindestanforderungen hinaus zu garantieren, dass

- Studieninteressierte über die Studienanforderungen und Studienziele informiert und beraten das Studium beginnen,
- Studierende insbesondere in der Einführungsphase intensiv betreut und beraten werden,
- die Studienbedingungen ein qualitätsvolles Studium in der Regelstudienzeit ermöglichen,
- die Lehrenden forschungsbasierte und didaktisch gut präsentierte Lehre anbieten,
- ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung steht,
- für die Lehre eine moderne Infrastruktur zur Verfügung steht.

Über die Verwendung der Mittel ist regelmäßig zu berichten. Im Rahmen der Evaluationsverfahren wird auch die Verwendung der Lehrmittel bewertet.

Die Mittel werden im Haushalt nach Vorabzug für die Administration der Mittel in Höhe von max. 2 % (über die auch Rechenschaft abzulegen ist) verteilt auf

1. Mittel für die Fachbereiche 70 %
2. Mittel für zentrale Aufgaben 30 %

Mittel für die Fachbereiche

Die Mittel für die Fachbereiche werden auf der Basis der rechnerischen Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit verteilt. Die Mittel können fachbereichsintern auf Lehreinheiten aufgeteilt werden.

Die Fachbereiche erstellen Konzepte für die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Dabei sind Maßnahmen für die Lehramtsstudiengänge besonders zu berücksichtigen. Die Fachschaft ist anzuhören. Das Konzept wird zusammen mit einer Stellungnahme der Fachschaft der Vergabekommission und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Vergabe der Mittel.

Der Fachbereich legt am Ende eines Studienjahrs (Ende eines Sommersemesters) Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und den Erfolg der finanzierten Maßnahmen ab. Der Bericht wird zusammen mit einer Stellungnahme der Fachschaft dem Präsidium und der Vergabekommission vorgelegt.

Mittel für zentrale Aufgaben

Das Präsidium erstellt ein Konzept für die Verwendung der zentralen Mittel. Dabei sind Maßnahmen für die Lehramtsstudiengänge besonders zu berücksichtigen. Das Konzept wird der Vergabekommission zur Zustimmung vorgelegt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Vergabe der Mittel.

Das Präsidium legt am Ende eines Studienjahrs (Ende eines Sommersemesters) Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und den Erfolg der finanzierten Maßnahmen ab. Der Bericht wird der Vergabekommission vorgelegt.

Verwendung

Die Mittel werden beispielhaft eingesetzt

- für die Verbesserung der Betreuungsrelation: Stellen für qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter und ggf. qualifizierte Tutoren
- zur Verbesserung der Betreuung und Beratung insbesondere in der Studieneingangsphase
- für studienorganisatorische Maßnahmen
- für die Entwicklung und Erprobung neuer Lehrformate, einschl. eLearning,
- für Propädeutika
- zur Internationalisierung in Studium und Lehre
- für Infrastrukturmaßnahmen, einschl. eLearning, in Studium und Lehre
- für studienvorbereitende Maßnahmen sowie für Maßnahmen zum Übergang vom Studium in die weitere Qualifizierung bzw. den Berufsweg
- für Maßnahmen zur fachübergreifenden Qualifizierung der Studierenden
- zur Verbesserung des zentralen Service für Studierende
- zur hochschuldidaktischen Qualifizierung der Lehrenden
- für Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre
- als Ersatz der Prüfungsgebühren.

Aus den Mitteln finanzierte wissenschaftliche Stellen haben neben einem Anteil von 1/3 ihrer Arbeitszeit für selbstbestimmte Forschung eine Lehrverpflichtung von 12 SWS (Vollzeitstellen). Werden ihnen weitere, auf Studium und Lehre bezogene Aufgaben zugewiesen, reduziert sich die Lehrverpflichtung entsprechend. Notwendige Mittel zur Ausstattung sollen hieraus ebenfalls getragen werden. Die Stellen sind befristet zu besetzen, Aus den Mitteln finanzierte Stellen unterliegen nicht der Stellensperre.

Übergangsregelung für das Wintersemester 2008/2009

Aus Studienbeitragsmitteln begonnene Maßnahmen können fortgeführt werden. Aus Studienbeitragsmitteln geplante Stellen können aus den Lehrmitteln (weiter-)finanziert werden.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main